Gibt es ein Ausfallhonorar?

Zur Frage, ob dem Arzt gegen den säumigen Patienten ein

Honoraranspruch zusteht

Autor_Dr. Ralf Großbölting, Berlin

_Nicht nur der tägliche Termindruck bereitet dem Arzt regelmäßig Sorgen, auch der gegenteilige Sachverhalt, nämlich säumige Patienten, wirft Zweifelsfragen auf. Wenn der Arzt in seiner Bestellpraxis einen Patienten zu einer bestimmten Zeit zur Behandlung bestellt und für diese einige Stunden im Terminkalender reserviert, der Patient jedoch nicht zur Behandlung erscheint, kann der Arzt mangels Alternativen nicht behandeln.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dem Patienten ein Ausfallhonorar bzw. eine Verweilgebühr auch für den Zeitverlust berechnet werden kann. Fordert der Arzt eine Zahlung, stößt dies beim Patienten regelmäßig auf Unverständnis.

In jedem Fall des Nichterscheinens gerät der Patient in den sogenannten Annahmeverzug. Denn nach dem der Behandlung zugrunde liegenden Dienstvertrag war der Patient verpflichtet, zum verabredeten Zeitpunkt die Behandlung vornehmen zu lassen. Der Arzt kann nun für die infolge des Verzugs nicht geleisteten ärztlichen Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, wobei er es sich anrechnen lassen muss, wenn er es unterlässt, in der Zwischenzeit die mögliche Behandlung anderer Patienten vorzunehmen. Im Rahmen einer Bestellpraxis ist dies nur selten der Fall, sodass dem Arzt ein entsprechender finanzieller Schaden entsteht.

Während manche Gerichte unter Hinweis darauf, dass die geltende Gebührenordnung für diese Fälle keine Regelung vorsehe, einen Anspruch ablehnen, sprechen neuere Entscheidungen dem Arzt einen Anspruch auf Schadensersatz oder Ausfallhonorar zu. Vorteilhaft, wenn nicht gar zwingend, ist es in jedem Fall, wenn aus der Terminvereinbarung für den

Patienten eindeutig hervorgeht, dass der Arzt sich ausschließlich für den Patienten eine bestimmte Zeitspanne freihält und während dieser Zeit keinen anderen Patienten bestellen und behandeln kann. Allerdings ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Terminsvereinbarungen lediglich dem geregelten Praxisablauf dienen und keinen Schadensersatz bzw. Vergütung auslösenden Charakter haben. Dies folgt aus der kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit für den Patienten nach dem Dienstvertragsrecht.

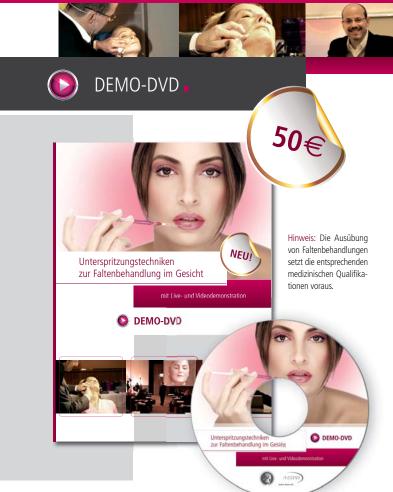
Da den Patienten jedoch eine Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht trifft, wenn er mit dem Arzt zu einem festen Termin eine bestimmte Behandlung vereinbart hat, welche über einen längeren Zeitraum eine ausschließlich ärztliche Leistung erfordert, kann dennoch ein Anspruch bejaht werden, wenn man auf die schuldhafte Verletzung dieser Mitwir-

Danach kann der dienstverpflichtete Arzt nicht

ohne Weiteres mit der Einhaltung vereinbarter Ter-

Jetzt auf DVD!

Unterspritzungstechniken zur Faltenbehandlung im Gesicht



Kontakt

OEMUS MEDIA AG Holbeinstraße 29 | 04229 Leipzig Tel.: 03 41/4 84 74-3 08 | Fax: 03 41/4 84 74-2 90 E-Mail: event@oemus-media.de | www.oemus.com





BESTELLFORMULAR per Fax an 03 41/4 84 74-2 90

Hiermit bestelle ich die brandaktuelle **Demo-DVD** zum Preis von 50 € zzgl. MwSt. und Versandkosten

Tit	tel/Name	/Vorname

Praxisstempel

kungspflichten des Patienten abstellt. Juristisch liegt eine sogenannte positive Forderungsverletzung vor, welche einen Schadensersatzanspruch auslöst.

Danach trifft den Patienten die Pflicht, den Termin rechtzeitig abzusagen, sofern er den Termin nicht wahrnehmen kann oder will. Wenn der Patient in schuldhafter Weise den Termin nicht rechtzeitig absagt und auch nachträglich keine ausreichende Entschuldigung für dieses Verhalten vorbringen kann, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Arzt aufgrund der nicht durchgeführten Behandlung entstanden ist.

Selbst wenn man einen Anspruch dem Grunde nach bejaht, stellt sich die weitere Frage, in welcher Höhe eine Zahlung vonseiten des Patienten zu erfolgen hat. Auch bei dieser Problematik ist die Rechtsprechung uneinheitlich.

Zum Teil wird auf den Betrag - inklusive des entgangenen Gewinns – abgestellt, den der Arzt bei durchgeführter Behandlung hätte berechnen können. Der Arzt ist hier gehalten, den Umfang seines Gewinns und Umsatzes möglichst schlüssig darzustellen.

Zum Teil wird in der Rechtsprechung eine abstrakte Schadensberechnung vorgenommen, indem das jeweilige Gericht den Schaden schätzt und dabei von dem durchschnittlichen Kostenfaktor einer Praxisstunde ausgeht. Dies variiert von Praxis zu Praxis und kann Beträge von 75,00 bis 250,00 Euro umfassen. Teilweise finden sich bei der Berechnung des Schadens auch weitere Aspekte wie zum Beispiel der Einwand, der Arzt hätte während der freien Stunden auch Verwaltungstätigkeiten erledigen können.

Dem Patienten muss in der entsprechenden Vereinbarung mit dem Arzt gestattet werden, den Nachweis zu führen, dass ein Honorarausfall konkret entweder gar nicht oder nicht in der benannten Höhe entstanden ist.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass nach ganz überwiegender Rechtsprechung dem in einer Bestellpraxis arbeitenden Arzt grundsätzlich eine Verweilgebührzugesprochen werden muss. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Arzt den Patienten darauf hingewiesen hat, dass er eine Bestellpraxis führt. Ein Muster zur Formulierung einer Vereinbarung

können Sie bei dem Verfasser anfordern.

Kontakt

face

Rechtsanwalt Dr. Großbölting

www.gkwm-rechtsanwaelte.de

Fachanwalt für Medizinrecht kwm – kanzlei für wirtschaft und medizin Berlin, Münster, Hamburg E-Mail: grossboelting@kwm-rechtsanwaelte.de

Unterschrift